

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

20. Verordnung vom 26.06.1839 publ. 03.07.1839

20) Bekanntmachung der Regierung  
und der Cammer, Departement  
der indirecten Steuern vom 26.  
Juni, publ. den 3. Juli 1839.

Abänderung des  
§. 1. der Bekannt-  
machung vom 22.  
März 1837. betr.  
den Verkehr mit  
Spielcarten und  
deren Stempel-  
lung.

Mit Seiner Königlichen Hoheit, des Groß-  
herzogs, Höchster Genehmigung, wird die Be-  
stimmung des §. 1. unserer Bekanntmachung  
vom 22. März 1837., betreffend den Verkehr  
mit Spielcarten und deren Stempelung, wonach  
die Einfuhr von Spielcarten in das hiesige Land  
bisher auf von den Spielcartenstempel-  
büreaus ausgestellte Erlaubnißscheine hat ge-  
schehen können, hiedurch dahin abgeändert, daß  
solche Erlaubnißscheine fernerhin bei der Cam-  
mer, Departement der indirecten Steuern, nach-  
zusehen sind, und für deren Ertheilung eine  
Gebühr von 1 gr. Cour. für jedes Spiel Car-  
ten — 2 gr. Cour. für jedes Spiel Tarockcar-  
ten — zu entrichten ist.

In den Gesuchen, um Ertheilung der Er-  
laubnißscheine ist anzugeben:

- 1) der Name und Wohnort des Absenders  
der Spielcarten,
- 2) die Quantität, welche eingeführt werden  
soll,
- 3) der Name und Wohnort des Empfängers,
- 4) das Stempelbüreau, an welches die einge-